

Wochenblatt

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 19.

Freitag, den 7. März

1879.

Bekanntmachung,

Durchschnittspreise für Marschfourage betr.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Dresden hat die Durchschnittspreise der Marschfourage des Hauptmarkortes **Meissen** für Monat **Januar** dieses Jahres folgendermaßen festgestellt:

6	Mark	59	Pf.	für	50	Kilo	Hafers,
3	"	31	"	"	50	"	Heu,
1	"	79	"	"	50	"	Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 1. März 1879.
von Hoffe.

Bekanntmachung,

Die unentgeltliche Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten zc. betr.

Das Königl. Ministerium des Innern hat aus Anlaß des Umstandes, daß seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Reichsgewerbeordnung, vom 17. Juli 1878, ein Theil der Behörden die Arbeitsbücher und Arbeitskarten, deren kosten- und stempel-freie Ausfertigung in den §§ 108 und 137 Art. 1 des angezogenen Reichsgesetzes vorgeschrieben ist, den Empfängern völlig unentgeltlich aus-händigt, ein anderer dagegen sich der durch den Bezug dieser Bücher zc. erwachsenen baaren Verlags restituiren läßt, angeordnet, daß die Aus-stellung dieser Arbeitsbücher und Arbeitskarten, abgesehen von dem in § 109 Abs. 2 des angezogenen Reichsgesetzes gedachten Falle, **völlig unentgeltlich** zu erfolgen hat und daß demnach auch die Erstattung des nur gedachten baaren Verlags den Empfängern **nicht** angefohlen werden darf.

Im Uebrigen wird zu § 108 des angezogenen Reichsgesetzes die Frage, welcher Ort als derjenige des „dauernden Aufenthaltes“ an-zusehen ist, im einzelnen Falle immer nach der besonderen Beschaffenheit der einschlagenden Verhältnisse zu beurtheilen sein. Es ist aber keines-wegs ausgeschlossen, und wird nicht selten der Sachlage entsprechen, den Ort des bestehenden oder des zuletzt bestandenen Arbeits- beziehentlich Lehrverhältnisses im Gegensatz zu dem Wohnorte der Eltern als Ort des dauernden Aufenthaltes im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Den Polizeibehörden des hiesigen Bezirks wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Meissen, am 28. Februar 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.

von Hoffe.

Bekanntmachung,

Die Anzeigen über die in den Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter betr.

Das Königl. Ministerium des Innern hat befunden, daß an der Bestimmung in § 15 der Competenzverordnung vom 22. August 1874, wonach die in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte an den Bürgermeister, auf dem Lande an den Gemeinde-vorstand zu erstattenden Anzeigen über die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter von diesen Behörden weiter an die zuständige Amts-hauptmannschaft zu geben sind, durch § 19 der Verordnung, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten zc. betr., vom 15. November 1878, etwas nicht geändert worden ist und daß daher die in § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Actenhaltung den Amtshauptmannschaften obliegt. Die im zweiten Absatze vorgesehene Prüfung der Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und ihre eventuelle Zurückgabe zur Verbesserung oder Ver-vollständigung ist dessen ungeachtet zunächst Sache der **Orts**polizeibehörde.

Ergangener Anordnung gemäß werden die Polizeibehörden des hiesigen Bezirks zur Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt und an-gewiesen, über den pünktlichen Eingang dieser Anzeigen zu wachen, dieselben in Bezug auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, nach Befinden ihre Berichtigung und bez. Bervollständigung zu veranlassen und sie hierauf mit diesfälliger Bemerkung versehen anher einzureichen.

Meissen, am 28. Februar 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.

von Hoffe.

Concurseröffnung.

Zu dem Vermögen des Restaurateurs und Schnittwaarenhändlers **Friedrich Julius Anders** in Kesselsdorf ist am 7. Februar d. Js. vom unterzeichneten Gerichtsamte der Concurseroßnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

bis zum 15. März d. Js.

ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatsachen bei dem unterzeichneten Gerichtsamte anzumelden und binnen der gesetzlichen Frist mit dem bestellten Rechtsvertreter, nach Befinden mit einzelnen Gläubigern rechtlich zu verfahren, hiernächst aber

am 3. Mai d. Js.

Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben, zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie zur Gütepflegung zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben oder eine von Seiten des Gerichts von ihnen verlangte Erklärung nicht abgeben, Alles, was über Feststellung der Masse und über Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurseroßnet betreffende Fragen verhandelt und beschlossen werden wird, gegen sich ebenso gelten zu lassen haben, als ob sie an den Verhandlungen Theil genommen und den gefaßten Beschlüssen zugestimmt hätten.

Für den Fall, daß sich das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleiches nicht erledigen sollte, ist

der 12. Juni 1879,

Vormittags 12 Uhr,

als Termin für Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses anberaumt worden. Auswärtige Beteiligte haben bei 15 Mark — Strafe zur Annahme künftiger Zufertigungen Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.

Wilsdruff, am 11. Februar 1879.

Das Königl. Gerichtsamt.

Dr. Gangloff.

Ersteht
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.

Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Ersteht
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.

Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.